

Volksschule zwischen gesetzlichem Auftrag und Willkür

Warum es den Verein «Volksschule ohne Selektion» braucht. Von Hans Joss

Es ist unbestritten: Die Schweiz verfügt über ein ausgezeichnetes selektives Bildungssystem, sie belegt immer wieder Spitzenpositionen im internationalen Vergleich. Die hohe Systemqualität bestätigen auch die über 20 Nobelpreisträger, welche das schweizerische Bildungswesen hervorgebracht hat. Weltweit einmalig ist die duale Berufsbildung, welche die Verbindung von beruflichem Alltag mit theoretischem Wissen möglich macht. Ein Erfolgsmodell, das viele ausländische Delegationen in die Schweiz führt.

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass das selektive Volksschulsystem immer noch mehrheitsfähig ist. Dies umso mehr, als im Kanton Bern die Sekundarschule über eine bald 200-jährige Geschichte verfügt. Die erste Sekundarschule wurde 1830 in Langenthal eröffnet. Zeitlich gelegen zwischen der Französischen Revolution 1798 und der Annahme der Bundesverfassung 1848. Die Sekundarschule ist tief verankert und integriert im geschichtlichen Bewusstsein der Bevölkerung. Ein Modell, dem wir unseren Wohlstand und unseren Reichtum verdanken. Wie ist es möglich, dass eine Minderheit findet, die Selektion müsse abgeschafft werden? Entgegen der Volksweisheit: «Never change a winning team!» (Nimm keine Änderungen vor in einem erfolgreichen Team). Was mit Worten schwer zu fassen ist, zeigt eine Karikatur, gezeichnet von einem Schulleiter im Kanton Bern, im Zusammenhang mit der wieder eingeführten Kontrollprüfung.

Der Zeichner der Graphik erlebt den selektiven Übergang von der Primarschule in die Sekundarstufe nach der 6. Klasse als höchst problematisch und kinderfeindlich. Ein Übergang, gekennzeichnet durch Chancenungleichheit, Diskriminierung, Stigmatisierung, Willkür und fehlendem Respekt gegenüber Kindern. Auch wenn keine äusseren Verletzungen sichtbar sind, verlassen viele Lernende den selektiven Übergang mit massiven psychischen Langzeit-Schäden. Dazu Stefan Wolter, Bildungsstatistiker in der Weltwoche: In keinem Industrieland haben Kinder aus den unteren Schichten so schlechte Chancen wie in der Schweiz. Konkrete Beispiele dazu finden sich unter: www.boggsen.ch. Diese Art und Weise der

Selektion ist höchst undemokratisch, ihr fehlt eine gesetzliche Grundlage und Transparenz, sie müsste umgehend gestoppt werden.



Eine schockierende Situation mit Tätern/Täterinnen und unschuldigen Opfern. Begriffe aus dem Strafrecht, weit entfernt von pädagogischem Denken. J.W. Pestalozzi, der Begründer der Volksschule, meinte zur Selektion: «Vergleiche nie ein Kind mit dem andern, sondern jedes mit ihm selbst». Präambel der Bundesverfassung: «...und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen».

Welche Wahrnehmung trifft zu?

Garantiert die schulische Selektion den Erfolg des Modells Volksschule seit bald 200 Jahren? Oder hat der Schulleiter mit seiner Karikatur Recht, dass Selektion nicht weit von Kindesmisshandlung entfernt ist, dass diese eigentlich strafbare Handlungen sind, die jedoch im Auftrag einer staatlichen Erziehungsinstitution durchgeführt werden und deshalb straffrei bleiben. Bekannte Parallelen aus der jüngeren Vergangenheit: Verdingkinder, Kinder der Landstrasse, Kindesmissbrauch in Heimen.

Was sagt die aktuelle Gesetzgebung zum Thema «Selektion»?

Der Begriff Selektion fehlt sowohl in der Bundesverfassung wie in der bernischen Kantonsverfassung. «Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Betreuung sowie auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung.» (Verfassung des Kantons Bern, unter Soziales) Eine klare, unmissverständliche Forderung, welche eine optimale individuelle Schulbildung verlangt. Ein Auftrag, den die Schule heute nur teilweise erfüllen kann: 20 Prozent einer Abschlussklasse verlassen die Schule nach 9 Jahren mit ungenügenden Fähigkeiten in Lesen und Schreiben. 25 Prozent der Lernenden müssen während neun Jahren eine Klasse wiederholen, 5000 Jugendliche brechen die Volksschule jedes Jahr vorzeitig ab. Volkswirtschaftliche Kosten: 1,1 Milliarden Franken gemäss BASS-Studie.¹ Zahlen, welche die Fragwürdigkeit von Selektion aufzeigen. Kein Schutz, kaum Fürsorge und individuelle Betreuung. Dafür jährlich rückgängige finanzielle Mittel.

Allgemeine Bestimmungen der Bundesverfassung

Einige Stellen aus der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014), welche einen Bezug haben zum Thema «selektive Volksschule»:

Art. 2, Abs. 3 Die Schweizerische Eidgenossenschaft sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.

Ein uneingelöstes Versprechen, besonders im Bildungswesen muss dessen Umsetzung immer wieder gefordert werden. Es gelingt der obligatorischen Volksschule bei einem der Teil der Lernenden nicht, sozial bedingte Nachteile während 11 Jahren wirksam auszugleichen. Dies ist ein unbestrittener Sachverhalt, der immer wieder durch Forschungsarbeiten bestätigt wird.

Art. 8, Abs. 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung,

der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Selektive Übergänge während der 11 Jahre dauernden Volksschule teilen die Schülerinnen und Schüler in Gruppen, in erster Linie entlang ihrer sozialen Herkunft: Diskriminierungen aufgrund der Herkunft. Die aktuellen Sparmassnahmen führen dazu, dass Eltern vermehrt Privatstunden und Multicheckprüfungen bezahlen müssen, wollen sie ihren Kindern den Anschluss an die Sekundarstufe 2 ermöglichen (Berufsbildung, Mittelschulen). Das sind monatlich einige hundert Franken. Bekannt sind Fälle ab dem 2. Schuljahr. Wer die entsprechenden Beträge nicht aufbringen kann, läuft Gefahr, dass das Kind keine Anschlusslösung findet, im schlimmsten Fall nach Abschluss der Volksschule direkt zur Sozialhilfe gehen muss.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Die in der öffentlichen Schule eingesetzten Selektionsverfahren verfügen über einen hohen Willkür-Anteil. Prüfungen mit vertretbarem prognostischem Wert, gültig für drei Jahre, sind bei Jugendlichen nicht möglich. Das staatliche selektive Schulsystem schützt Jugendliche nicht vor willkürlichen Entscheidungen.

Art. 11, Abs. 1 Schutz der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Die öffentliche Schule kann dem Anspruch auf besonderen Schutz und auf Förderung der Entwicklung der Jugendlichen kaum gerecht werden. Zuviel hängt von der individuellen sozialen Herkunft ab. Und von den beschränkten Mitteln der öffentlichen Schule. Vor einigen Jahren erkundigte sich die Erziehungsdirektion mittels einer Umfrage «Wo drückt der Schuh?» 20 Prozent der Oberstu-

fenlehrpersonen teilten mit, sie würden sich ständig überfordert fühlen, sie könnten ihrem Auftrag nicht gerecht werden. Geändert hat sich auf der Oberstufe diesbezüglich nichts. Geplant sind weitere Sparmassnahmen. Achtung: Die anhaltend hohe Zahl Lehrpersonen, die aus gesundheitlichen Gründen (Erschöpfungsdepression) den Schuldienst für längere Zeit unterbrechen müssen, weist darauf hin, dass auch Lehrpersonen in schwierigen Situationen zu wenig Schutz erhalten.

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Der Anspruch auf ausreichenden unentgeltlichen Grundschulunterricht ist heute nicht mehr gewährleistet. Das zeigt sich besonders beim Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufswelt. Lernende müssen für eine unverbindliche Schnupperlehre (Dauer 1-2 Wochen) Bewerbungsschreiben verfassen und / oder berufsspezifische Prüfungen absolvieren vor Lehrbeginn, gegen Bezahlung durch die Eltern. 80 Franken pro Multicheck. Das Problem sind nicht die Lehrpersonen, sondern ein öffentliches Schulsystem, das in Teilbereichen seinem Auftrag nicht mehr nachkommen kann, weil die notwendigen Ressourcen eingespart werden – dies bei deutlich zunehmender Chancenungleichheit. Die personell unterdotierte Volksschule ist auf die Hilfe von unqualifizierten Drittpersonen angewiesen. Im Kanton Bern begleiten Seniorinnen und Senioren in diesem Jahr während circa 25000 Stunden (Stadt Bern) Lernende im Unterricht. Ohne finanzielle Entschädigung. Mit jährlich organisiertem Erfahrungsaustausch und Reflexion ihrer Arbeit. Freiwillig. Ein Angebot von Pro Senectute, das bei den Lehrpersonen sehr beliebt ist. Zusätzlich können Lehrpersonen Klassenhilfen anfordern im ersten Quartal (30 Franken pro Stunde) und sogenannte SOS-Lektionen in Kindergärten durchführen. Zeitlich beschränkt. Angebote, die ein Gesuch auf dem Dienstweg und einen Schlussbericht verlangen von den Lehrpersonen. Vorgesehen sind Zivildienstleistende, welche Lehrper-

sonen im Unterricht unterstützen. (Die Schweizer Armee führt jedes Jahr Kurse für betroffene Rekruten durch). Diese an sich gut gemeinten Notlösungen können Lehrpersonen zusätzlich belasten. Aktuelles Beispiel im Kanton Bern: Eine Kindergärtnerin hat 20 Kinder, davon ein Deutsch sprechendes Kind. Sie muss «Deutsch als Zweitsprache» für 19 Kinder organisieren, zusätzlich individuelle Lernförderung für einige Kinder. Das heisst, sie muss vier bis fünf zusätzliche Fachpersonen anleiten und die gesamte Arbeit wöchentlich koordinieren. Zusätzlich hat sie Gespräche mit fremdsprachigen Eltern zu führen. Es ist gut nachvollziehbar, dass die junge Lehrperson gegenwärtig während mehreren Tagen ein vom Arzt verschriebenes Kontrollgerät trägt, zur Messung ihrer Herzfunktion.

Warum braucht es also den Verein «Volksschule ohne Selektion» noch? Der Verein setzt wichtige bildungspolitischen Akzente. Es ist schweizweit der einzige Verein, der sich kompetent und engagiert einsetzt für eine Schule ohne Selektion, wie sie von der Gesetzgebung eigentlich vorgesehen ist. ■

Siehe auch:

Mehr Bildung für weniger Armut, Freitag, 6. November 2015, Altes Spital Solothurn Kultur & Kongresse, http://margritstamm.ch/images/EB_2015.pdf 9:15 bis 16:45 Uhr

Moser, U., Soziale Schweiz, Chancengleichheit in der Volksschule: <http://www.ibe.uzh.ch/publikationen/vortraege/SozialeSchweiz.pdf>
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201405180000/101.pdf>

Analyse zur Volksschule zuhanden der SP Schweiz, Universität Zürich: <http://www.ibe.uzh.ch/publikationen/AnalyseVolksschule0707.pdf>

1 http://www.buerobass.ch/studienPopup_d.php?projektId=55



Hans Joss ist promovierter Psychologie FSP. Er war Dozent am Institut für Weiterbildung der PH Bern und wissenschaftlicher Leiter der Langzeitfortbildungen. Derzeit ist Hans Joss als freier Psychologe, Supervisor und Coach tätig. Kontakt E-Mail: hansjoss@swissonline.ch

www.vsos.ch

E-Mail: kontakt@vsos.ch

In der «bildungspolitik» erscheint regelmässig die Kolumne des Vereins «Volksschule ohne Selektion» (VSOS), in der sich Fachpersonen zu drängenden Fragen des Bildungswesens äussern und damit einen Beitrag zur Schulentwicklungsdiskussion leisten.

Der Verein «Volksschule ohne Selektion» strebt die selektionsfreie Volksschule an. Der VSOS mischt sich ein und fordert eine Volksschule,

- **die selektionsfrei ist**, das heisst frei von Laufbahnentscheidungen und strukturellen Diskriminierungen vom Eintritt in den Kindergarten bis zum Austritt aus der Volksschule
- **die integrativ ist**, das heisst Kinder aller sozialen Schichten und jeglicher ethnischer Herkunft gemeinsam je nach ihren Möglichkeiten und Interessen fördert und Leistung fordert und belohnt
- **die letztlich inklusiv ist**, das heisst eine Schule, welche ein Abbild der ganzen Gesellschaft und damit eine Schule für wirklich alle ist.